



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses
Herrn Dr. Tietze
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dennis Bunge

Telefon (0431) 988-1233

Telefax (0431) 988-1239

dennis.bunge@landtag.ltsh.de

23.03.2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3759

**Anhörung zum Antrag der Abgeordneten des SSW
„Mindestlohn auch für Jugendliche“ (LT-Drs. 19/1864)**

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.
Die Bürgerbeauftragte nimmt diese gern wahr.

Wie auch in vielen anderen Bereichen, können starre Altersgrenzen häufig diskriminierend wirken, wenn keine anerkannten Rechtfertigungsgründe vorliegen. Im konkreten Fall erhalten Jugendliche ab 15 Jahren – und auch einige weitere Personengruppen - keinen Mindestlohn, weil sie nicht als Arbeitnehmer*innen im Sinne des Gesetzes gelten, vgl. § 22 Abs. 2 Mindestlohngesetz i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Erst ab dem 18. Lebensjahr schützt das Gesetz Personen, indem es zwingend vorschreibt, dass die erbrachte Arbeitsleistung nicht geringer entlohnt werden darf, als es der gesetzliche Mindestlohn vorschreibt. Diese Regelung ist aus Sicht der Bürgerbeauftragten

für Jugendliche benachteiligend. Das Mindestlohngesetz ist an dieser Stelle altersdiskriminierend.

Jugendlichen soll durch die bisherige Regelung kein Anreiz geschaffen werden, ungelernt in Berufe einzusteigen ohne vorher eine Ausbildung oder ein Studium absolviert zu haben. Dies ist im Grundsatz auch begrüßenswert. Verkannt wird hierbei aber, dass die Jugendlichen hier häufig Beschäftigungen aufnehmen, die auch von Erwachsenen übernommen werden würden. Dies sind in der Regel auch Tätigkeiten, die keiner vorherigen Ausbildung bedürfen und häufig neben der Schule durchgeführt werden. Die gleiche Tätigkeit, z.B. in der Gastronomie, wird dann ungleich bezahlt und hängt allein davon ab, ob das 18. Lebensjahr bereits erreicht worden ist oder nicht. In den wenigsten Fällen handelt es sich bei diesen Tätigkeiten auch um solche, die die Jugendlichen jahrelang weiterführen werden, sondern lediglich temporär neben der schulischen Ausbildung ausüben. Aus meiner Sicht ist der Anreiz hier eher gering, eben auf eine weitergehende Berufsqualifikation zu verzichten, weil man im „Schüler*innenjob“ bereits den Mindestlohn verdient. Es liegt auch die Vermutung nahe, dass Jugendliche auch nicht stets das Verdienen des Mindestlohns anstreben.

Aus diskriminierungsrechtlicher Sicht kann aus Sicht der Bürgerbeauftragten auch kein Verweis auf etwaige Unterstützung durch Eltern und den Bezug von Kindergeld gelten.

Selbstverständlich sollen diese Mittel das Existenzminimum der Jugendlichen sichern. Es ändert aber nichts an dem Umstand, dass die bisherige Praxis der Entlohnung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen altersdiskriminierend ist.

Auch vor dem Hintergrund der statistischen Erhebung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen dieser Anhörung (LT-Umdruck 19/3683) erscheint eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung hier keine gravierenden Auswirkungen für die Arbeitgeber*innen zu haben, betrachtet man die aktuellen Zahlen für Schleswig-Holstein und die aktuell von dieser Regelung betroffenen Personen.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt daher die Bemühungen um eine Änderung der gesetzlichen Regelung, hin zu einer Entlohnung von Jugendlichen ab 15 Jahren nach dem Mindestlohngesetz.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dennis Bunge

Stellvertreter der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und
der Beauftragten für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein